



Weiterbildung zum Hufbeschlagschmied*in in Hessen

Die Weiterbildung zum staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied*in ist im Hufbeschlagrecht -bestehend aus dem Hufbeschlaggesetz und der Hufbeschlagverordnung- 2006 neu geregelt worden. Es gibt klare Vorgaben für die Ausübung des Beschlags von Hufen und Klauen.

Im engeren Sinn handelt es sich um eine Weiterbildung und keine Ausbildung. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist Voraussetzung für die spätere staatliche Anerkennung.

Die Weiterbildung zum Hufbeschlagschmied*in hat zum Ziel, die für die Ausübung der Tätigkeit als Hufbeschlagschmied*in notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Dabei sind auch Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des aktuellen Stands der Technik zu beachten. Die Weiterbildung soll den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen ermöglichen und den Schmiedeschüler*in befähigen, selbstständig einen regelmäßigen Hufbeschlag zu planen und qualifiziert auszuführen. Die während der praktischen Tätigkeit erworbene berufliche Handlungsfähigkeit ist von ihm zu dokumentieren und durch die Unterschrift des Arbeitgebers zu bestätigen. Die Form des Tätigkeitsnachweises ist nicht vorgeschrieben; in der Regel werden sogenannte Berichtshefte geführt. Den Abschluss bildet die Hufbeschlagprüfung, in der festgestellt wird, ob der Prüfling in der Lage ist, eine sach-, fach- und tiergerechte Tätigkeit als Hufbeschlagschmied*in auszuüben.

Arbeitsstelle/Weiterbildungsstätte

Für die Zulassung zur Prüfung und späteren Anerkennung als Hufbeschlagschmied muss eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied nachgewiesen werden. Zeiten der Beschäftigung als Praktikant*in ohne Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

Bei einer Arbeitsstelle muss ein Vertrag vorliegen, der die abzuleistenden Stunden beinhaltet. Zum jetzigen Zeitpunkt sind das mind. 50,1 % einer Vollzeitstelle über zwei Jahre.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde einen Antragsteller*in bei Vorliegen erheblicher Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag nach Anhörung des Prüfungsausschusses von den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung teilweise befreien. Insbesondere kann die zweijährige praktische Tätigkeit auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden, wenn der Antragsteller*in über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung (Pferdewirt) verfügt.

Bei einer Verkürzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit bis zu zwölf Monate wäre dann in Vollzeit zu arbeiten. Eine weitere Reduzierung der Arbeitszeit auf 50,1 % ist nicht zulässig.

Die Zeit für das Ableisten der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit, die ggf. noch um bis zu zwölf Monate verkürzt werden soll, wird nicht anerkannt, wenn in diesem

Rahmen gleichzeitig eine Ausbildung mit dem Ziel einer abgeschlossenen Berufsausbildung, beispielsweise zum Pferdewirt*in, erfolgen soll.

Nach Hufbeschlagrecht sieht die Weiterbildung folgende Reihenfolge vor:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- Einführungslehrgang
- eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem staatlich anerkannten Hufschmied, der nach der staatlichen Anerkennung seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlaggewerbe betreibt
- Vorbereitungslehrgang
- erfolgreich bestandene Hufbeschlagprüfung

Erst wenn diese Punkte erfüllt sind, kann die staatliche Anerkennung erfolgen und die Person als Hufschmied*in arbeiten. Die staatliche Anerkennung wird in allen Bundesländern gegenseitig anerkannt und gilt damit im gesamten Bundesgebiet.

Eine weitere Möglichkeit, den Beruf des Hufbeschlagschmieds zu erlernen, ist eine Ausbildung des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung mit Kernbereich Hufbeschlag bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied*in.

Erforderliche Dokumente für die Zulassung zur Hufbeschlagprüfung

1. Lebenslauf
2. Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde
3. Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung
4. Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit
5. „Berichtsheft“
6. ggf. Antrag und Begründung auf Befreiung von der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit
7. Nachweis über einen Einführungslehrgang*
8. Nachweis über einen Vorbereitungslehrgang
9. eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum Hufbeschlagschmied*in unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat
10. Kopie der Urkunde der ausbildenden Person als staatlich anerkannter Hufbeschlagschmied*in

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist über die Hufbeschlagschule (Lehrschmiede) der Justus-Liebig-Universität an das Regierungspräsidium Gießen zu richten.

* Die Teilnahme an einem Einführungslehrgang ist grundsätzlich für alle Pflicht und ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Hufbeschlagprüfung. Auch Pferdewirten wird die Teilnahme an einem Einführungslehrgang dringend empfohlen, da die Ausbildung zum Pferdewirt*in keine Kenntnisse und Fähigkeiten im Schmieden vermittelt. Eine Ausnahme besteht für Gesellen und Gesellinnen des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung, die im Kernbereich Hufbeschlag bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied*in ausgebildet worden sind.

Für Rückfragen stehen Frau Öhler ☎ 0641–303 5432 und Frau Dr. Krischke ☎ 5413 zur Verfügung